

Hilfsblatt Kantonswechsel für Drittstaatsangehörige

(Angehörige von Staaten, die nicht Mitgliedsstaaten der EU/EFTA sind; ausgenommen sind drittstaatsangehörige Ehepartner/innen von EU/EFTA-Bürgerinnen und Bürgern)



1. Grundsätzliche Informationen:

Die Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung gilt nur für denjenigen Kanton, der sie ausgestellt hat. Wird ein Kantonswechsel angestrebt, so muss dazu **im Voraus** eine entsprechende Bewilligung des neuen Kantons eingeholt werden.

- o Wird der Mittelpunkt der Lebensverhältnisse in einen anderen Kanton verlegt, liegt ein bewilligungspflichtiger Kantonswechsel vor. Für einen vorübergehenden Aufenthalt im Kanton Schaffhausen ist keine Bewilligung erforderlich. Ein solcher liegt vor, wenn die Aufenthalte nicht mehr als drei Monate im Kalenderjahr ausmachen.
- o Befinden sich Ausländerinnen und Ausländer zur medizinischen Behandlung oder Betreuung ausserhalb des Bewilligungskantons (z. B. Spital, Sanatorium, Heilanstalt), gilt dieser Aufenthalt auch bei längerer Dauer nicht als Kantonswechsel.
- o Für einen längeren Weiterbildungsaufenthalt im Kanton Schaffhausen (z.B. Studium oder Lehre) ist eine neue Bewilligung erforderlich, wenn damit eine Verlagerung des Lebensmittelpunktes verbunden ist.
- o Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter sind Personen, die ohne Verlegung des Mittelpunktes der Lebensverhältnisse während der Woche in einem anderen Kanton eine Erwerbstätigkeit ausüben oder eine Aus- oder Weiterbildung absolvieren, jedoch regelmässig an den Wochenenden sowie während der Ferien und an Feiertagen in den Bewilligungskanton zurückkehren. Wochenaufenthalter/-innen müssen sich am Wochenaufenthaltort anmelden bzw. abmelden.

2. Wo ist das Gesuch einzureichen?

Das Gesuch für einen Wohnsitzwechsel ist vor dem Umzug in den Kanton Schaffhausen beim **Migrationsamt und Passbüro, Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen**, einzureichen. Nach Erhalt der Bewilligung zum Kantonswechsel kann der Umzug in den Kanton Schaffhausen erfolgen. Nach erfolgtem Zuzug müssen sich die betreffenden Personen innerhalb von 14 Tagen nach Wohnsitznahme bei der zuständigen Einwohnerkontrolle anmelden.

3. Wie kann das Gesuch eingereicht werden?

3.1 Digitale Gesuchseinreichung: <https://migrationsamt.sh.ch>

Bitte beachten Sie, dass eine digitale Gesuchseinreichung die Bearbeitungszeit beschleunigt.

3.2 Möchten Sie das Gesuch postalisch oder am Schalter einreichen? Dann beachten Sie, dass folgende Dokumente einzureichen sind:

3.2.1 Aufenthaltsbewilligung B

- Gesuchsformular A1
- Gültiges Reisedokument (Kopie)
- Ausländerausweis im Original
- Arbeitsvertrag (Kopie) und Bestätigung des Arbeitsgebers, dass das Arbeitsverhältnis ungekündigt ist

- Bestätigungen über allfällige Sozialhilfeleistungsbezüge aller Wohnsitzgemeinden der letzten fünf Jahre
- Aktueller Betreibungsregisterauszug für sämtliche bisherigen Wohnorte der letzten drei Jahre, nicht älter als ein Monat (bei Familienangehörigen von allen volljährigen Personen)
- Aktueller Strafregisterauszug

3.2.2 Niederlassungsbewilligung C

- Pass oder Identitätskarte (Kopie)
- Ausländerausweis
- Bestätigungen über allfällige Sozialhilfeleistungsbezüge aller Wohnsitzgemeinden der letzten fünf Jahre
- Aktueller Betreibungsregisterauszug für sämtliche bisherigen Wohnorte der letzten drei Jahre, nicht älter als ein Monat (bei Familienangehörigen von allen volljährigen Personen)
- Aktueller Strafregisterauszug

Alle Dokumente sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.

Gesuchsbeilagen sind als gut lesbare Kopien beizulegen. Für unverlangt eingesandte Originale kann keine Haftung übernommen werden.